



Amtssigniert. SID2023041232916
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Bekanntmachung des Bezirkshauptmannes
nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG, § 86b BAO
sowie in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung

Gültig ab 25. April 2023
GZ: IKT-4/41-2023

Informationen zum Datenschutz unter www.tirol.gv.at/datenschutz

A. Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von Anbringen (§§ 13 Abs. 1 AVG und 86b BAO) im elektronischen Verkehr an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail

bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
bh.kb.ano@tirol.gv.at
bh.kb.bau.gesundheitsrecht@tirol.gv.at
bh.kb.berufsrecht@tirol.gv.at
bh.kb.bezirksforstinspektion@tirol.gv.at
bh.kb.bezirkshauptmann@tirol.gv.at
bh.kb.buergerservice@tirol.gv.at
bh.kb.fremdenrecht@tirol.gv.at
bh.kb.fuehrerschein@tirol.gv.at
bh.kb.gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at
bh.kb.gesundheitswesen@tirol.gv.at
bh.kb.gewerbe@tirol.gv.at
bh.kb.grundverkehr.jagd@tirol.gv.at
bh.kb.inklusion@tirol.gv.at
bh.kb.innererdienst@tirol.gv.at
bh.kb.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at
bh.kb.rechenstelle@tirol.gv.at
bh.kb.sicherheit@tirol.gv.at
bh.kb.soziales@tirol.gv.at
bh.kb.strassenpolizei@tirol.gv.at
bh.kb.umwelt@tirol.gv.at
bh.kb.veterinaerangelegenheiten@tirol.gv.at
bh.kb.wohnbauforderung@tirol.gv.at

Nur für Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem
Epidemiegesetz 1950:
verdienstentgang-bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Online-Formulare	www.tirol.gv.at/formulare
Service Plattform Tirol - SEPL	service.tirol.gv.at - soweit die jeweilige Anwendung dies unterstützt
Elektronischer Zustelldienst	9110023870151 (Ordnungsnummer)
Telefax	+43 5356/62131-746305 - oder die Telefaxnummer der nach der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zuständigen Organisationseinheit

Eine Beschränkung des Einbringens von Anbringen im elektronischen Verkehr auf Zeiten der Amtsstunden oder Parteienverkehrszeiten (Punkt D.) besteht nicht.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten **nicht als rechtswirksam eingebracht**.

1. E-Mail

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 25 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2. Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formulareserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

3. Service Plattform Tirol - SEPL

Für die Service Plattform Tirol (SEPL) gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach der jeweiligen Anwendung in SEPL und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine von SEPL generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

4. Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß.

5. Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate, sofern technisch möglich, verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem
Komprimiert	.zip, .7z

B. Privatwirtschaftsverwaltung

Punkt A. gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

- a) die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
- b) E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen der zuständigen Organisationseinheiten nach der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel abweichen,

mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

C. Hinweis zur postalischen Übermittlung und persönlichen Abgabe von Schriftstücken

Schriftstücke sind an die Postadresse

Post A): Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Josef-Herold-Str. 10
6370 Kitzbühel

Post B): Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel

Post C): Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Postfach 180
6370 Kitzbühel

oder direkt an die nach der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zuständige Organisationseinheit zu richten.

Dies gilt für die persönliche Abgabe von Schriftstücken sinngemäß.

D. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Amtsstunden:

a) Montag	07.00 - 16.30 Uhr
b) Dienstag - Donnerstag	08.00 - 16.00 Uhr
c) Freitag.....	08.00 - 12.00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

Bürgerservice:	Montag	07.00 - 16.30 Uhr
	Dienstag - Freitag	08.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Übriges Amt:	Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
	Dienstag - Freitag	08.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

Diese Bekanntmachung tritt mit 25. April 2023 in Kraft und ersetzt die seit 12. Juli 2022 geltende Bekanntmachung.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michael Berger